Hinweise der Diakonie zu den

Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 150 Absatz 3 SGB XI zum Ausgleich der COVID-19 bedingten finanziellen Belastungen der Pflegeeinrichtungen (Kostenerstattungs-Festlegungen)

Der Erstattungsanspruch umfasst Mehraufwendungen und Mindereinnahmen in Bezug auf die Leistungserbringung nach SGB XI sowie dem SGB V (häusliche Krankenpflege nach § 37 SGB V) aller Einrichtungen die einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI haben. Leistungen der HKP gegenüber privat Versicherten sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Für alle anderen Leistungsbereiche (SAPV, § 38 SGB V sowie nach Landesrecht zugelassene niederschwellige Angebote) gibt es zurzeit keine Erstattungsmöglichkeit über § 150 SGB XI.

Der Erstattungsanspruch ist zunächst für die Monate März bis September 2020 vorgesehen.

Für die Berechnung der Mindereinnahmen ab März 2020 wird immer der Januar 2020 als Referenzmonat herangezogen.

Der Anspruch kann jeweils zum Monatsende geltend gemacht werden. Für jeden Monat ist ein separates Formular auszufüllen; es können aber auch mehrere Monate (höchstens März 2020 bis September 2020) in einem Antrag zusammengefasst werden. Auch nach Antragstellung kann ein ggf. weitergehender Anspruch bezogen auf die Monate März 2020 bis September 2020 nachgemeldet werden (wenn bspw. Rechnungen erst später vorliegen).

Die Antragstellung soll in elektronischer Form erfolgen (Unterschrift als Faksimile).

Der Antrag ist für jede Versorgungsform separat zu erstellen. Ein Zusammenfassen mehrerer Einrichtungen mit verschiedenen IK-Nummern ist nicht möglich. Ein Träger mit einem ambulanten Dienst und einer Tagespflege muss also 2 Anträge stellen.

Ein Antrag auf Erstattung von Mehraufwand kann auch ohne Geltendmachung von Mindereinnahmen gestellt werden. Der umgekehrte Fall dürfte nicht vorkommen, da alle Versorgungsformen einen Mehrbedarf für Schutzmaterial und Desinfektionsmittel haben dürften.

Die Pflegeeinrichtung kann auch mehrere Monate (höchstens März bis September 2020) in ihrem Antrag zusammenfassen und ggf. einen weitergehenden Anspruch bezogen auf die Monate März bis September 2020 bis Jahresende 2020 nachmelden. Um eine Flut an Anträgen zu vermeiden und das Verwaltungsverfahren für die in Not geratenen Pflegeeinrichtungen aufrecht zu erhalten sollte die Verhältnismäßigkeit der Höhe des Erstattungsbetrages beachtet werden. Geringere Erstattungsbeträge sollten aus abrechnungstechnischer Sicht über mehrere Monate gesammelt und zu einem späteren Zeitpunkt zusammengefasst beantragt werden.

Bei Überzahlung muss die Pflegeeinrichtung Geld an die Pflegekasse zurückzahlen; bei Unterzahlung hat sie einen entsprechenden Erstattungsanspruch.

Bitte beachten Sie:
Auf Verlangen der Pflegekasse müssen Sie Nachweise über die geltend gemachten Mehraufwendungen und Mindereinnahmen im Nachweisverfahren, also nicht bei der Antragstellung, vorlegen. Diese umfassen:

a. Für Personalmehraufwendungen: Nachweise z. B. über angeordnete und erbrachte Mehrarbeitsstunden[1] und deren Vergütung, Nachweise über Neueinstellungen oder Stellenaufstockungen mit entsprechenden Gehaltsnachweisen, Verträge mit Zeitfirmen mit Angabe der Vergütung bzw. Abrechnungen oder Nachweise über Personalaufwendungen aufgrund von Arbeitnehmerüberlassung
b. Für erhöhte Sachmittelaufwendungen: Rechnungen
c. Für sonstige erhöhte Aufwendungen: Rechnungen
d. Für Einnahmeausfälle/Mindereinnahmen: Nachweise über die tatsächlichen Einnahmen einschließlich staatlicher Unterstützungszahlungen (Kurzarbeitergeld, §56 IfSG, Rettungsschirm nach Landesrecht) oder Einnahmen aus Arbeitnehmerüberlassung

In begründeten Einzelfällen können auch weitere Nachweise angefordert werden. Sollte dies der Fall sein, nehmen Sie bitte uns Kontakt auf.

Die Erstattung ist ferner an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Sie sind zu finden in Ziffer 3 Abs. 6 der Festlegung und sind mit Unterschrift zu bestätigen.

Die Beantragung von Kurzarbeitergeld ist keine Voraussetzung für die Antragsstellung und muss nicht im Vorfeld der Beantragung der Erstattung nach § 150 Abs. 3 SGB XI erfolgen.

„Das BMG hat in dem Zustimmungsschreiben vom l. April 2020 betont, dass bei den "sonstigen Unterstützungsleistungen" nicht "Unmögliches" verlangt werden dürfe und dass im Hinblick auf die Auslegung zu Erstattungsansprüchen nach § 150 Abs. 3 SGB XI die Pflegekassen für pragmatische Lösungen bei Antragsbearbeitungen/Nachweisverfahren zu sorgen hätten. Das bedeutet auch, dass im Falle einer coronabedingten Nichtauslastung des Pflegepersonals im Vordergrund das Ziel einer Beschäftigung in einem anderen pflegerischen Bereich steht. Das ist mit organisatorischem Aufwand verbunden. Kurzarbeitergeld wäre insofern, bei gegebenen Voraussetzungen, erst dann zu beantragen, wenn feststeht, dass ein anderweitiger Einsatz nicht möglich ist. Eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes bis zur Höhe des bisherigen Bruttogehalts der Beschäftigten wäre über die Erstattungsansprüche aus § 150 Abs. 2 SGB XI refinanzierbar.“ (Schreiben des BMG vom 03.04.2020 an den GKV-SV)

1. Felder zur Erfassung der Mehraufwendungen

a. <u>Sachmittelmehraufwendungen</u>

Generell ist zu beachten: Rechnungen, die mehrere Versorgungsformen des Trägers betreffen, sind entsprechend auf die Bereiche aufzuteilen und jeweils geltend zu machen.
Berücksichtigt werden können bspw.:

- Schutzmaterialien, Desinfektionsmittel: Summe der Rechnungen, die im betreffenden Monat eingegangen sind (es wird unterstellt, dass der gesamte Bedarf mit SARS-CoV-2 zusammenhängt)

[1] Gilt auch für Überstunden

- Erhöhte Aufwendungen im Bereich
  - Entsorgung infektiöser Müll

b. Personalmehraufwendungen

Geltend gemacht werden kann Mehraufwand insbesondere aufgrund von Mehrarbeit, Neueinstellung, Stellenaufstockung und Einsatz von Leiharbeitskräften und Honorarkräfte entweder zur Kompensation von SARS-CoV-2-bedingtem Personalausfall oder aufgrund eines erforderlichen erhöhten Personaleinsatzes. Hierbei sind auch Mehrarbeitsstunden zu berücksichtigen, die durch einen vermehrten Besprechungs- und Schulungsbedarf, erhöhten Kommunikationsaufwand mit Angehörigen und Klienten (Krisenkommunikation) entstanden sind. Gleiches gilt für Mehrarbeitsstunden, die aufgrund von Krankmeldungen oder vorsorglichem Aufenthalt zu Hause (Empfehlung Gesundheitsamt; aber keine angeordnete Quarantäne) entstanden sind. Die Erfassung hat getrennt nach Pflege- und Betreuungskräfte sowie sonstigem Personal zu erfolgen.

Der Mehraufwand kann entstehen durch angeordnete und erbrachte Mehrarbeitsstunden[2], die dann monetär bewertet werden), ausbezahlte Mehrarbeitsstunden (i.d.R. erst ab April relevant, da vorher nicht mit SARS-CoV-2 in Zusammenhang stehend), Mehraufwand für den aufgestockten Stellenanteil, Kosten für Zeitarbeitskräfte oder Kräfte von Dritten im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung.

Der Mehraufwand kann in ambulanten Pflegediensten auch durch behördliche Anordnungen entstehen, wie zum Beispiel eine tägliche Symptomkontrolle aller versorgten Patienten (Einsatzzeit verlängert sich).

Es können aber nur Mehraufwendungen angesetzt werden, die nicht bereits anderweitig (zum Beispiel durch staatliche Maßnahmen wie Kurzarbeitergeld oder Entschädigung über Infektionsschutzgesetz oder durch Einnahmen aufgrund Arbeitnehmerüberlassung) ausgeglichen wurden.

Beispiel: für eine angeordnete Quarantäne durch das Gesundheitsamt erhält der Träger die Lohnfortzahlung über § 56 IfSG erstattet. Der Aufwand für eine Ersatzkraft bzw. für Mehrarbeitsstunden etc. kann dann maximal mit der Differenz zwischen Erstattung und dem tatsächlichen Aufwand beantragt werden.

Personalmehraufwendungen für Pflege und Betreuungspersonal

Zum Pflege- und Betreuungspersonal gehören im ambulanten Bereich auch Pflegekräfte ohne Ausbildung/angelernte Kräfte/ergänzende Hilfen.
Im (teil-)stationären Bereich auch die Pflegedienstleitung.

Höhe der Personalmehraufwendungen für sonstiges Personal

Zum sonstigen Personal gehören in allen Versorgungsformen Geschäftsführung und Verwaltung, im ambulanten Bereich auch die Pflegedienstleitung, Teamleitungen

[2] Dies gilt auch für Überstunden

(ggf. anteilig) und ggf. Einsatzleitung. Im (teil-)stationären Bereich auch die Mitarbeitenden der Hauswirtschaft bzw. des Wirtschaftsdienstes und erhöhter Pforten- oder Wachdienst.

2. Felder zur Erfassung des Ausgleichs von Mindereinnahmen

Es geht immer um die abrechenbaren, erbrachten Leistungen eines Monats, unabhängig davon, wann die Rechnung gestellt wird/wurde.

Betrachtet werden Einnahmeausfälle bei

- ambulanten Pflege- oder Betreuungsdiensten, sofern Einsätze nicht durchgeführt werden können (z. B. bei an SARS-CoV-2 erkrankten pflegebedürftigen Personen, aufgrund SARS-CoV-2-bedingter Nichtinanspruchnahme von Pflegeleistungen oder aufgrund SARS-CoV-2-bedingtem Personalausfall).

stationären Pflegeeinrichtungen (auch Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege) aufgrund von SARS-CoV-2-bedingten Leistungseinschränkungen. Diese können vorliegen infolge von (Teil)Schließungen oder Aufnahmestopp zur Eindämmung der Infektionsgefahr (aufgrund behördlicher Anordnung oder einer infektionsschutzbedingten Maßnahme des Trägers) sowie infolge von nicht möglicher Neubelegung aufgrund von Infektionsschutzmaßnamen, einer SARS-CoV-2-bedingten Nichtinanspruchnahme oder aufgrund SARS-CoV-2-bedingtem Personalausfall.

	Einnahmen Erstattungsmonat
Forderungen (ohne Investitionskosten	ggü. Pflegebedürftigen
	ggü. Pflegekassen u. Krankenkassen
	ggü. Sozialhilfeträger

Der Hinweis „ohne Investitionskosten“ bezieht sich nicht auf die Erträge aus HKP-Leistungen. Diese sind komplett zu berücksichtigen.

Für alle Versorgungsformen gilt:
Die auf den Rechnungen ausgewiesene Altenpflegeausbildungsumlage sowie der Ausbildungszuschlag für die generalistische Pflegeausbildung sind Bestandteil der Einnahmen.

Hinweise für (teil-)stationäre Einrichtungen:
Unterkunft und Verpflegung, Leistungen nach §§ 43b, 8 Abs. 6 SGB XI und Fahrtkosten sind ebenfalls Bestandteil der Einnahmen.

Hinweise für ambulante Dienste:
Leistungen gem. § 36, den Sachleistungsanspruch übersteigende Beträge, § 39 und § 45b SGB XI sind in der Zeile „ggü. Pflegebedürftigen“ einzutragen; dies gilt auch dann, wenn für diese Leistungen eine Abtretungserklärung vorliegt.

Leistungen gem. § 36, § 37 Abs. 3 und § 45 SGB XI (Schulung in der Häuslichkeit) sowie Leistungen nach § 37 SGB V sind in der Zeile „ggü. Pflegekassen u. Krankenkassen“

einzutragen. Dies gilt auch für Abrechnungen gegenüber der Deutschen Rentenversicherung oder der Berufsgenossenschaft.

Anderweitige Einnahmen (z.B. aus Arbeitnehmerüberlassung, Kurzarbeitergeld oder anderweitige Entschädigungen)

Wenn bspw. Personal einer geschlossenen Tagespflege im ambulanten Bereich desselben Trägers eingesetzt wird, sind die ggü. dem ambulanten Bereich verrechneten Personalkosten bei der Tagespflege mit zu berücksichtigen.

1. Personalverschiebungen trägerintern:
   - Mehraufwand wird von der ambulanten Pflegeeinrichtung geltend gemacht und muss dann bei der geschlossenen Tagespflege abgezogen werden, da ansonsten Doppelfinanzierung.
   - Mehraufwand wird von der ambulanten Pflegeeinrichtung nicht geltend gemacht, dafür jedoch kein Abzug bei den Mindereinnahmen bei der Tagespflege.

2. Personalverschiebung trägerübergreifend:
   Die Tagespflege macht beim Minderaufwand die Erträge der Personalüberlassung geltend. Damit reduziert sich die Mindereinnahmen bei der Tagespflege. Die ambulante Pflegeeinrichtung des anderen Trägers kann damit die Mehraufwendungen geltend machen.

Hier sind auch Entschädigungszahlungen von privaten Versicherungen in Zusammenhang mit SARS-CoV-2anzugeben. Wenn Mitarbeitende wegen reduzierter Kundennachfrage oder der Nichtinanspruchnahme von Leistungen Mehrarbeits- oder Überstunden oder Resturlaub abbauen, so muss dies nicht gegengerechnet werden, da der Anspruch bereits vor der Krise entstanden ist.

	Einnahmen Referenzmonat Januar 2020
Forderungen (ohne Investitionskosten	ggü. Pflegebedürftigen
	ggü. Pflegekassen u. Krankenkassen
	ggü. Sozialhilfeträger

Hinweise s.o.

Für stationäre Hospize gibt es getrennte Hinweise und für im Januar 2020 neugegründete Einrichtungen gibt es zu einem späteren Zeitpunkt Sonderregelungen.

06.04.2020 R. Scheidt, R. Schwegler, S. Westhoff, R. Liefeld, E. Stempfle
(AG Diakonie Deutschland mit Landesverbänden)